



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
BD4-UVP-12/002-2017 0
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14985 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug RU4-U-744/021-2016
BearbeiterIn Dipl.-Ing. Oswald Schrott
Durchwahl 14491
Datum 16. März 2018
(0 27 42) 9005

Betrifft

Zöchling Abfallverwertung GmbH, Markgrafneusiedl, Sanierung Deponie Kleeblatt; Antrag gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, Fachbereich Elektrotechnik, elektrotechnische Beurteilung

Im Zuge der elektrotechnischen Vorprüfung wurden vom Amtssachverständigen für Elektrotechnik folgende Stellungnahmen abgegeben:

- BD4-UVP-12/001-2017 vom 31.07.2017
- BD4-UVP-12/002-2017 vom 17.11.2017

Am 16.03.2018 wurde vom Amtssachverständigen für Elektrotechnik ein Lokalaugenschein durchgeführt, an dem für die Konsenswerberin Herr Stefan Plattner teilgenommen hat (Dauer der Erhebungen vor Ort: 2 halbe Stunden).

Elektrotechnischer Befund

Elektrische Energieversorgung, Allgemeine elektrische Niederspannungsanlagen

Im projektsgegenständlichen Bereich ist eine Stromversorgung mit Anschluss an das öffentliche Netz (d.h. Netz der Netz Niederösterreich GmbH) nicht vorhanden und nicht vorgesehen.

Im Projektgebiet besteht eine Kiesaufbereitungsanlage der Fa. Koller mit zugehöriger Stromversorgungsanlage mit Stromerzeugungsaggregat. Die gesamte Kiesaufbereitungsanlage und die gesamte zugehörige Stromversorgungsanlage mit Stromerzeugungsaggregat einschließlich sämtlicher elektrischer Leitungen werden vor Beginn der projektsgegenständlichen Bauarbeiten im relevanten Bereich ordnungsgemäß stillgelegt und komplett rückgebaut.

In der Nähe des Zufahrtbereichs der Deponie wird eine Stromversorgungsanlage mit ortsfestem Stromerzeugungsaggregat, das für Betrieb im Freien geeignet ist, aufgebaut. Das Stromerzeugungsaggregat hat eine elektrische Nennleistung von 350 kVA bzw. 280 kW für „Hauptversorgung“. Als elektrische Verbraucher sind die elektrischen Anlagen der Büro- und Sanitärcontainer sowie der Brückenwaage mit Waagecontainer vorgesehen. Die elektrische Energieversorgung dieser Verbraucher erfolgt vom ortsfesten Stromerzeugungsaggregat über erdverlegte elektrische Kabelleitungen und freistehende Verteilerschränke bzw. Verteilerkästen, welche für Betrieb im Freien geeignet sind.

Für die projektsgegenständliche Stromversorgungsanlage mit ortsfestem Stromerzeugungsaggregat werden die mit Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten zutreffenden Vorschriften eingehalten, und zwar insbesondere:

- verbindlich erklärte Teile von ÖVE-EN 1, unter anderem ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 53)
- verbindlich erklärte Teile von ÖVE/ÖNORM E 8001

Die Verlegung der elektrischen Kabelleitungen erfolgt zusätzlich gemäß ÖVE E 8120.

Mit der projektsgegenständlichen Stromversorgungsanlage mit Stromerzeugungsaggregat werden keine sicherheitstechnisch relevanten Anlagen betrieben.

Es sind keine elektrischen Hochspannungsanlagen vom gegenständlichen Projekt umfasst.

Fluchtwegorientierungsbeleuchtungsanlagen

Die projektsgegenständlichen baulichen Anlagen mit begehbaren Räumen werden gemäß TRVB E 102 mit Fluchtwegorientierungsbeleuchtungsanlagen mit Einzelbatterieleuchten ausgestattet.

Blitzschutztechnische Anlagen

Für die projektsgegenständlichen baulichen Anlagen wird jeweils mit nachvollziehbarer Risikoabschätzung ermittelt, ob eine Blitzschutzanlage erforderlich ist. Zutreffendenfalls wird für die jeweilige bauliche Anlage die erforderliche Blitzschutzklasse nachvollziehbar ermittelt und eine Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 errichtet.

Elektrotechnisches Gutachten

Wie bereits in den im Zuge der elektrotechnischen Vorprüfung abgegebenen Stellungnahmen wird nochmals festgehalten, dass die maschinenbautechnischen, die bautechnischen und brandschutztechnischen Belange des gegenständlichen Projekts (unter anderem bezüglich Stromerzeugungsaggregat) von der elektrotechnischen Beurteilung (Elektrotechnischer Befund und Elektrotechnisches Gutachten) nicht umfasst sind.

Aus elektrotechnischer Sicht besteht gegen eine Genehmigung des gegenständlichen Projekts kein Einwand, sofern obiger Elektrotechnischer Befund, die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen und folgende **Auflagen** eingehalten werden:

1. Die Norm ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) ist einzuhalten. Es ist ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 anzulegen und vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren. Der aktuelle Anlagenbetreiber gemäß

ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) muss im Anlagenbuch immer schriftlich festgehalten sein und trägt die Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlagen. Das Anlagenbuch muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

2. Hinsichtlich allfälliger elektrotechnisch relevanter Annäherungen der projektsgegenständlichen Anlagen bzw. Einbauten (unter anderem erdverlegte elektrische Niederspannungskabelleitungen) an andere Anlagen bzw. Einbauten sind die erforderlichen Maßnahmen unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke ordnungsgemäß durchzuführen. Darüber ist eine Bestätigung mit zugehörigen Erläuterungen vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
3. Für das Stromerzeugungsaggregat ist eine Konformitätserklärung vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren. Die zugehörigen Installationsanleitungen, Bedienungsanleitungen, Wartungsanleitungen u.dgl. sind vor Ort zur Einsichtnahme aufzulegen und einzuhalten.
4. Das Stromerzeugungsaggregat ist gemäß Herstellerangaben aufzustellen. Das Stromerzeugungsaggregat ist derart aufzustellen, dass eine Beschädigung durch Fahrzeuge, Baumaschinen u.dgl. nicht zu erwarten ist. Es ist sicherzustellen, dass für das Stromerzeugungsaggregat immer ausreichende Zugangs-, Bedienungs- und Fluchtwegsbereiche im Sinne von ÖVE-EN 1, Teil 2 bzw. ÖVE-EN 1, Teil 2a und ÖVE/ÖNORM E 8001-2-30 vorhanden sind.
5. Über die ausreichende Dimensionierung des Stromerzeugungsaggregates zur Versorgung der daran angeschlossenen Verbraucher hinsichtlich elektrischer Leistung ist ein aktueller Nachweis vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
6. An den Türen bzw. Bedien- und Inspektionsöffnungsabdeckungen des Stromerzeugungsaggregates sowie an sämtlichen Verteilerschränken bzw. Verteilerkästen u.dgl. ist im Sinne von ÖVE/ÖNORM E 8001-4-44 jeweils das Warnschild „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ („Blitzpfeil“) deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen.
7. Über die Ausführung der elektrischen Anlagen (Allgemeine elektrische Niederspannungsanlagen und Fluchtwegorientierungsbeleuchtungsanlagen) sind entsprechende Planunterlagen (unter anderem Schaltpläne) vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
8. Die elektrischen Kabelleitungen sind gemäß ÖVE E 8120 zu verlegen. Über die Verlegung der elektrischen Kabelleitungen gemäß ÖVE E 8120 ist eine Bestätigung vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren. Über die Lage der erdverlegten elektrischen Kabelleitungen ist ein Ausführungsplan zu erstellen und vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
9. Sämtliche Schalteinrichtungen, Verteilerschränke bzw. Verteilerkästen, Leitungsbgänge u.dgl. müssen eindeutig erkennbar sein oder eindeutig und dauerhaft beschriftet sein. Darüber ist eine Bestätigung vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.

10. Folgende Unterlagen sind vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren:

- a) Bestätigung über ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlagen (Allgemeine elektrische Niederspannungsanlagen und Fluchtwegorientierungsbeleuchtungsanlagen) gemäß den jeweils zutreffenden Teilen von ÖVE-EN 1 und ÖVE/ÖNORM E 8001 und der Fluchtwegorientierungsbeleuchtungsanlagen zusätzlich gemäß TRVB E 102, wobei auf ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 53) konkret einzugehen ist
- b) Bestätigung über mangelfreie Durchführung der Erstprüfung der elektrischen Anlagen (Allgemeine elektrische Niederspannungsanlagen und Fluchtwegorientierungsbeleuchtungsanlagen) gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 und der Fluchtwegorientierungsbeleuchtungsanlagen zusätzlich gemäß TRVB E 102; konkrete Angabe der ausgeführten Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag für sämtliche mögliche Betriebsarten (Normalbetrieb und Batteriebetrieb)

11. Für die projektsgegenständlichen baulichen Anlagen ist jeweils mit nachvollziehbarer Risikoabschätzung zu ermitteln, ob eine Blitzschutzanlage erforderlich ist. Zutreffendenfalls ist für die jeweilige bauliche Anlage die erforderliche Blitzschutzklasse nachvollziehbar zu ermitteln und eine Blitzschutzanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 zu errichten. Die Unterlagen über die Ermittlung der Notwendigkeit der Blitzschutzanlagen und die Ermittlung der erforderlichen Blitzschutzklassen sind vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren. Über ordnungsgemäße Ausführung und mangelfreie Erstprüfung der erforderlichen Blitzschutzanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 für die jeweils ermittelte Blitzschutzklasse ist eine Dokumentation samt Planskizze vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.

12. Die elektrischen Anlagen (Allgemeine elektrische Niederspannungsanlagen und Fluchtwegorientierungsbeleuchtungsanlagen sowie blitzschutztechnische Anlagen) sind gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62, TRVB E 102 und ÖVE/ÖNORM EN 62305-3, gemäß Elektroschutzverordnung sowie gemäß Angaben der Hersteller der einzelnen Betriebsmittel bzw. Anlagenteile wiederkehrend zu prüfen, zu warten und instand zu setzen. Die zugehörigen Dokumentationen sind ins Anlagenbuch aufzunehmen.

Auf die erforderliche Einhaltung folgender gesetzlicher Bestimmungen wird beispielhaft hingewiesen:

- Elektrotechnikgesetz und Elektrotechnikverordnung
- Elektroschutzverordnung

Dipl.-Ing. S c h r o t t

Amtssachverständiger für Elektrotechnik



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.no.e.gv.at/amtssignatur